

BGer 1B 588/2020 vom 9. Dezember 2020

Bundesgericht, 2020-12-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_588_2020

FR: TF 1B 588/2020 du 9 décembre 2020

IT: TF 1B 588/2020 del 9 dicembre 2020

Regeste

Strafverfahren; Wahlverteidigung | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Urteil, mit dem das Appellationsgericht die Beschwerde des amtlichen Verteidigers des Beschwerdeführers gegen seine Entlassung aus dem Amt teilweise gutheissen hat; dagegen ist die Beschwerde in Strafsachen zulässig (Art. 78 Abs. 1, Art. 80 BGG). Er schliesst das Strafverfahren indessen nicht ab; es handelt sich mithin um einen Zwischenentscheid, gegen den die Beschwerde zulässig ist, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur (BGE 133 IV 139 E. 4) bewirken könnte (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Die zweite Voraussetzung fällt vorliegend ausser Betracht. Nach Art. 42 Abs. 2 BGG hat der Beschwerdeführer darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind; bei der Anfechtung von Zwischenentscheiden hat er die Tatsachen anzuführen, aus denen sich der nicht wiedergutzumachende Nachteil ergeben soll, sofern dies nicht offensichtlich ist (BGE 138 III 46 E. 1.2 S. 47; zum Ganzen: BGE 141 IV 284 E. 2.3 S. 287; 289 E. 1.3 S. 292).

E. 2

Der Beschwerdeführer setzt sich mit den Sachurteilsvoraussetzungen nicht ernsthaft auseinander. Er macht in diesem Zusammenhang einzig geltend, der frühere amtliche Verteidiger verlange im Grunde die Absetzung der Wahlverteidigung, was für ihn einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil darstelle. Der Einwand geht an der Sache vorbei. Thema des angefochtenen Urteils war einzig die Entlassung des amtlichen Verteidigers aus seinem Amt bzw. seine allfällige Wiedereinsetzung. Die Stellung des Wahlverteidigers wird dadurch nicht betroffen, er kann sein Mandat weiterhin frei ausüben, gleichgültig darum, ob der Beschwerdeführer zusätzlich noch von einem amtlichen Verteidiger vertreten wird oder nicht. Der Beschwerdeführer vermag damit nicht darzutun, dass der angefochtene Entscheid einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil im Sinn von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG bewirken könnte, und das ist auch nicht ersichtlich.

E. 3

Auf die Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Kosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Er hat zwar ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung gestellt, welches indessen abzuweisen ist, da die Beschwerde aussichtslos war.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.